



Nr. 20/22 Freitag, 29. Juli 2022

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## BA 316/22: Neubau von 8 Wohngebäuden mit insgesamt 57 Wohneinheiten und 2 Tiefgaragen auf Flst.-Nr. 1002, 867, Gemarkung St. Lorenz, Neuhausen 37

Mit Bescheid vom 21.07.2022 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o.g. Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift:

Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift:

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

## Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen – KitaGebS – vom 25. Juli 2022

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtischen Kindertageseinrichtungen.

### § 2

#### Benutzungsgebühren

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Brotzeit und Mittagsverpflegung Gebühren (Elternbeiträge, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 3

#### Schuldner der Benutzungsgebühren

1Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder des Kindergartens, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. 2Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehen und Ende der Schuld

(1) 1Die Schuld für die Betreuungsgebühr, das Brotzeitgeld und Spielgeld entsteht erst-

mals mit dem Tag der Aufnahme in den Kindergarten (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. 2Die Schuld für das Essensgeld entsteht bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses. (2) Wird die Kindertageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, der Landesregierung oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld).

### § 5

#### Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld) ist monatlich zu entrichten.

(2) 1Die monatlichen Gebühren sind nach den gebuchten Nutzungszeiten jeweils zum 05. eines Monats im Voraus, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu bezahlen. 2In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Fälligkeit von der Verwaltung verschoben werden.

(3) 1Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahme-monats. 2Die Gebühr für den Aufnahme-monat wird in voller Höhe zusammen mit der Gebühr für den Folgemonat zur Zahlung fällig.

(4) 1Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Kempten (Allgäu) ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zum Einzug der Gebühren zu erteilen. 2Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. 3Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

### § 6

#### Höhe der Betreuungsgebühren, des Spielgeldes und des Brotzeitgeldes

(1) 1Für die Inanspruchnahme eines Platzes der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben (Elternbeiträge). 2Für das Spielgeld und das Brotzeitgeld wird ein monatlicher Festbetrag erhoben. 3Die Höhe der Elternbeiträge, des Spielgeldes und des Brotzeitgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. 4Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. (2) 1Die Elternbeiträge und das Spielgeld werden für Kinder in der Kindertageseinrichtung, ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung um 100 EUR pro Kind durch den Freistaat ermäßigt (Elternbeitragszuschuss). 2Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr (Elternbeitrag und Spielgeld) in Abzug gebracht. 3Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht den Gebührenschuldner ausgezahlt, sondern verbleibt der Einrichtung.

(3) Der Elternbeitrag, das Spielgeld und das Brotzeitgeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

### § 7

#### Höhe des Essensgeldes

(1) 1Für die Ausgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. 2Das Essensgeld wird von September bis Juli in Monatspauschalen abgerechnet. 3Das Essen wird täglich frisch angeboten. 4Die Höhe des Essensgeldes orientiert sich an den Kosten des Lieferanten und ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. 5Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.

(2) Die Höhe des Essensgeldes ist abhängig von der Anzahl der Tage pro Woche, an denen das Kind für die Mittagsverpflegung angemeldet ist. (3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Probephase) und im Monat August können die Personensorgeberechtigten Einzelessen für ihr Kind buchen. (4) Das Essensgeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt.

### § 8

#### Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu)) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. (2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6 b Abs. 2 BKG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe – Amt für soziale Leistungen und Hilfen der Stadt Kempten (Allgäu) – bzw. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu) – bezuschusst werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.09.2022 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 25. Juli 2022

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister

## Anhang zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Folgende Gebühren werden ab Inkrafttreten der KitaGebS – Stadt Kempten (Allgäu) ab 01.09.2022 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern in den städtischen Kindertageseinrichtungen den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten monatlich in Rechnung gestellt:

#### Elternbeiträge:

| Stunden-kategorie | monatliche Gebühr U3/Krippe | monatliche Kindergarten |
|-------------------|-----------------------------|-------------------------|
| 2-3 Std.          | 120,00 €                    |                         |
| 3-4 Std.          | 126,00 €                    | 100,00 €                |
| 4-5 Std.          | 135,00 €                    | 106,00 €                |
| 5-6 Std.          | 144,00 €                    | 111,00 €                |
| 6-7 Std.          | 153,00 €                    | 116,00 €                |
| 7-8 Std.          | 164,00 €                    | 121,00 €                |
| 8-9 Std.          | 172,00 €                    | 127,00 €                |
| 9-10 Std.         | 181,00 €                    | 132,00 €                |

### Spielgeld:

Das monatliche Spielgeld beträgt für alle Altersgruppen 6,00 EUR/Kind.

### Brotzeitgeld\*:

Das monatliche Brotzeitgeld beträgt 12,00 EUR/Kind.

(\*Wird nicht in der städtischen Kindertagesstätte Kotterner Flohkiste erhoben.)

## Anhang zu § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

#### Essensgeld städtische Kindertagesstätte Kotterner Flohkiste: ab 01.09.2022

| Tage/Woche  | Monatspauschale U3/Krippe | Monatspauschale Kindergarten |
|-------------|---------------------------|------------------------------|
| 1           | 15,00 €                   | 17,20 €                      |
| 2           | 30,00 €                   | 34,30 €                      |
| 3           | 45,20 €                   | 51,50 €                      |
| 4           | 60,20 €                   | 68,60 €                      |
| 5           | 75,00 €                   | 86,00 €                      |
| Einzelessen | 4,40 €                    | 4,70 €                       |

#### Essensgeld Kinderhaus Klecks: ab 01.09.2022

| Tage/Woche  | Monatspauschale U3/Krippe | Monatspauschale Kindergarten |
|-------------|---------------------------|------------------------------|
| 1           |                           | 14,00 €                      |
| 2           |                           | 28,00 €                      |
| 3           |                           | 42,00 €                      |
| 4           |                           | 56,00 €                      |
| 5           |                           | 70,00 €                      |
| Einzelessen |                           | 3,80 €                       |

#### Essensgeld Kindergarten Chapuis Villa: ab 01.07.2022

| Tage/Woche  | Monatspauschale U3/Krippe | Monatspauschale Kindergarten |
|-------------|---------------------------|------------------------------|
| 1           |                           | 17,20 €                      |
| 2           |                           | 34,30 €                      |
| 3           |                           | 51,50 €                      |
| 4           |                           | 68,60 €                      |
| 5           |                           | 86,00 €                      |
| Einzelessen |                           | 4,70 €                       |

#### Essensgeld integrative Kindertagesstätte Bunte Knöpfe: ab 01.09.2022:

| Tage/Woche  | Monatspauschale U3/Krippe | Monatspauschale Kindergarten |
|-------------|---------------------------|------------------------------|
| 1           | 14,00 €                   | 14,00 €                      |
| 2           | 28,00 €                   | 28,00 €                      |
| 3           | 42,00 €                   | 42,00 €                      |
| 4           | 56,00 €                   | 56,00 €                      |
| 5           | 70,00 €                   | 70,00 €                      |
| Einzelessen | 3,80 €                    | 3,80 €                       |